

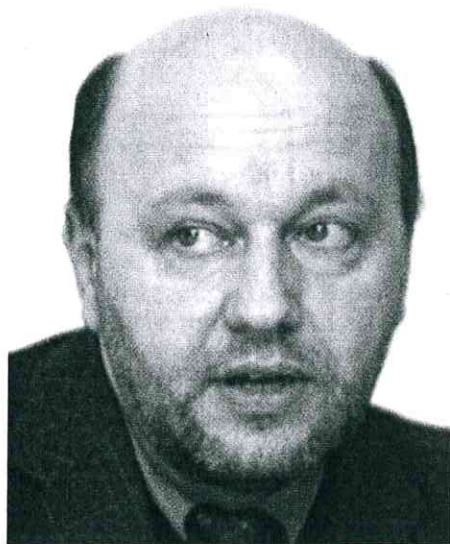
Professor Dr. Christoph G. Paulus, Humboldt-Universität zu Berlin

## Fünf Jahre Insolvenzordnung

**D**ie Klage über den Verlust der „Perle der Reichsjustizgesetze“, wie die Konkursordnung gern genannt wurde, ist verstummt. Die Insolvenzordnung, anfangs vielfach noch mit Argwohn und angesichts von Tage tretender Defizite mit gelegentlicher Häme beäugt, hat sich zwischenzeitlich etabliert und vermag sich im Alltagsgeschäft der Insolvenzabwicklung zu behaupten. Hierzulande gar nicht so sehr registriert, hat sie weltweit große Beachtung und zwischenzeitlich auch in vielen Details Nachahmer gefunden.

Freilich haben sich nicht alle Vorstellungen und Hoffnungen, die mit dem neuen Gesetz verknüpft waren, dann auch erfüllt. Ein Novum in der Gesetzgebungsgeschichte der Bundesrepublik dürfte es gewesen sein, dass das Gesetz schon vor seinem In-Kraft-Treten „nachgebessert“ werden musste. Auch nachher hat es viele weitere Korrekturen gegeben. Doch sollte man den Gesetzgeber dafür nicht allzu sehr schelten – auch wenn die Insolvenzordnung das Produkt einer ungewöhnlich langen und intensiven Vorarbeit ist. Denn mit Vielem hat der Gesetzgeber Neuland betreten: etwa das Einheitsverfahren, das Verbraucherverfahren, das Planverfahren, die Eigenverwaltung, den starken vorläufigen Verwalter oder die umfassende Stärkung der Gläubigerautonomie im gesamten Verfahren. Angesichts dessen ist es eher ein Zeichen der Lernbereitschaft des Gesetzgebers, wenn er auf Klagen und Vorschläge der Praxis hört und das Gesetz entsprechend korrigiert, statt besserwisserisch auf dem einmal Entschiedenen zu verharren.

Das Planverfahren war als Kernstück der Insolvenzordnung ausgeflaggt worden. Anfänglich überwog jedoch die Skepsis gegenüber diesem, oftmals als zu schwerfällig bezeichneten Novum. Erfolgsgeschichten wie etwa Küppersbusch oder Herlitz bringen da allmählich einen Einstellungswandel. Ablesbar ist dieser gar nicht einmal so sehr an der nach wie vor durchaus bescheidenen Anzahl von Planverfahren. Aber die Einführung des Planverfahrens impliziert die in § 1 InsO zum Ausdruck gebrachte Chance für jeden Schuldner, das Insolvenzverfahren als eine Möglichkeit zur eigenen Sanierung zu nutzen. Diese Einsicht gab es bislang hauptsächlich in den USA; jetzt macht sie sich aber auch hierzulande Platz. Allerdings muss sie sich dabei gegen den buchstäblich seit Jahrtausenden bestehenden und daher tief in den Köpfen verankerten Makel des Konkurses und die damit assoziierte Liquidation behaupten. Das erfordert naturgemäß Zeit. Doch ist es ein durchaus verheißungsvolles Signal, dass das Stichwort der Insolvenz als Sanierungschance mehr und



### Die Insolvenzordnung – ein Gesetz mit Entwicklungs- und Erfolgspotential, vorausgesetzt Gesetzgebung und Praxis bleiben weiterhin flexibel

mehr um sich greift und auch von der beratenden Praxis aufgenommen wird.

Eine ähnliche, wenn auch noch stärker von Ressentiments begleitete Entwicklung hat das Rechtsinstitut der Eigenverwaltung genommen. Hier hat der Vorbehalt gegen den in den USA weit verbreiteten debitor in possession dazu geführt, dass sich allmählich so etwas wie eine deutsche Variante dieses gelegentlich als ein unerhörtes „Bock-zum-Gärtner-machen“ verbrämte Rechtsinstitut herauszuschälen beginnt. Statt das alte Management unverändert weiter agieren zu lassen, wird der Hauptakteur entlassen und durch einen ausgewiesenen Sanierungsfachmann ersetzt. Dieser handelt dann als Vorstand, hat dabei aber nicht nur seine berufliche Expertise zur Verfügung, sondern schafft als der neue, erfahrene „Mann an der Spitze“ Vertrauen sowohl bei den Arbeitnehmern als auch bei den Bankern. Bekanntlich ist dieses Model schon mehrfach versucht, selten jedoch erfolgreich zu Ende geführt worden. Gleichwohl liegt darin ein bemerkenswertes Entwicklungs- und Erfolgspotential.

Auch bei dem Verbraucherinsolvenzverfahren lässt sich Vergleichbares beobachten:

Entgegen der ursprünglichen Befürchtung, mit Einführung dieses neuen Verfahrenstyps würden die Gerichte förmlich in Anträgen ersticken, geschah anfänglich erst einmal kaum dergleichen. Dabei war einer der Gründe für die ungebührlich lange Zeit, fünf Jahre, zwischen Erlass und In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung gerade der, dass sich die Gerichte auf eben diesen Ansturm stellen sollten einstellen können. Und dann kamen doch nur ein paar wenige Anträge. Ganz besonders in diesem Bereich hat es daraufhin eine Vielzahl von Gesetzesänderungen gegeben. Sie haben seit kurzem dazu geführt, dass die Anzahl der Verbraucherverfahren zwischenzeitlich diejenige der Unternehmensverfahren überflügelt.

In einem Bereich jedoch erreichte die neue Insolvenzordnung sogleich ihr vielfach angemahntes und sogar von ganz offizieller Seite preisend hervorgehobenes Ziel – nämlich die erhebliche Zunahme der eröffneten Verfahren. Freilich „half“ dem Gesetz auch die allgemeine konjunkturelle Abwärtsbewegung der Wirtschaft – und zwar in einem Ausmaß, dass recht bald gerade auch besagte offizielle Seiten öffentlich darüber zu grübeln begannen, ob nicht die Insolvenzordnung entsprechend geändert werden müsse, um diese Pleitewelle einzudämmen. Daraus ist bislang glücklicherweise noch nichts geworden, denn kein Insolvenzgesetz der Welt kann sich gegen eine solche gesamtwirtschaftliche Misere stemmen oder sie gar verbessern.

Insgesamt kann man also sagen, dass die Insolvenzordnung ihre ersten fünf Jahre im Wesentlichen unbeschadet, vielleicht sogar erfolgreich überstanden hat – insbesondere auch, weil sie erziehend gewirkt hat. Ihre seinerzeit noch so neuartig erscheinenden Konzepte beginnen, sich in den Köpfen der Praktiker zu etablieren und neue Perspektiven auf das Sozial- und Wirtschaftsprägenomen ‚Insolvenz‘ zu eröffnen. Darin liegt eine große Chance, die genutzt werden sollte. Freilich gehört dazu auch weiterhin die Bereitschaft aller Beteiligten, flexibel zu bleiben und den Gesamtvorteil eines modernen und effizienten Insolvenzgesetzes vor den Eigennutz zu stellen.

Was die Flexibilität anbelangt, so sollte beispielsweise auch der deutsche Gesetzgeber dem Vorbild einer ständig zunehmenden Anzahl ausländischer Insolvenzgesetze folgen und sich verstärkt dem Problem der Konzerninsolvenzen zuwenden. Was dagegen die Hintanstellung der Eigeninteressen anbelangt, so erlebt die Insolvenzordnung gerade einen Sündenfall in Gestalt der frisch eingeführten Bankenprivilegien – die just in dem Moment auf der insolvenzrechtlichen Bühne erscheinen, in dem der Staat sein buchstäblich seit Jahrtausenden bestehendes Privileg zur Schaffung allgemeiner Gleichbehandlung aufgegeben hat. Hier hat massive Lobbyarbeit einen Vorteil erarbeitet, der die Gefahr in sich trägt, sich kontraproduktiv für das gesamte Insolvenzrecht auszuwirken.